

Bebauungsplan An der Schule

Gemeinde Bernried
Landkreis Deggendorf

Stand: 27.06.2012
Erstellt: Achatz, Verw.-Fachwirt

Planung / Änderungen

Planung

Hans Kritschel, Landshut

Aufstellungsbeschluss:

12.06.1964

Satzungsbeschluss:

23.03.1965

Änderung durch Deckblatt Nr. 1

Änderungsbeschluss:

25.03.1966

Satzungsbeschluss:

25.06.1966

Änderung durch Deckblatt Nr. 2

Änderungsbeschluss:

1971

Satzungsbeschluss:

28.04.1971

Änderung durch Deckblatt Nr. 3

Änderungsbeschluss:

24.08.1982

Satzungsbeschluss:

24.05.1983

Änderung durch Deckblatt Nr. 4

Änderungsbeschluss:

15.12.1992

Satzungsbeschluss:

Änderung durch Deckblatt Nr. 5

Änderungsbeschluss:

28.08.2001

Satzungsbeschluss:

23.05.2002



1.53 Garagen und Nebengebäude:

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung u. Dachdeckung der Hauptgebäude anzupassen.

Zulässige Traufhöhe höchstens 2,50 m.

Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.35:

Dachform:	Satteldach 30° - 35°
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbraun oder rot
Dachgauben: ²	Zulässig ist die Ausbildung von Sattel-, Walm- u. Krüppelwalmdächern. Walmdächer sind nur bei zweigeschossigen Gebäuden zulässig. Dachgauben sind bei Gebäuden ab einer Dachneigung von 28° zulässig, wenn diese ein stehendes Format aufweisen und deren Vorderansichtsfläche 2,5 m ² nicht überschreitet.
Kniestock:	nicht über 0,80 m, beim Hanghaus Kniestock unzulässig.
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m, beim Hanghaus unzulässig.
Ortgang:	mindestens 15 cm, höchstens 50 cm Überstand.
Traufe:	mindestens 50 cm, höchstens 100 cm Überstand.
Traufhöhe:	nicht über 4,30 m ab gewachsenen Boden, beim Hanghaus nicht über 6,00 m.

1.55 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.36:

Dachform:	Satteldach 23° - 28°
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbraun oder rot
Dachgauben: ³	Zulässig ist die Ausbildung von Sattel-, Walm- u. Krüppelwalmdächern. Walmdächer sind nur bei zweigeschossigen Gebäuden zulässig. Dachgauben sind bei Gebäuden ab einer Dachneigung von 28° zulässig, wenn diese ein stehendes Format aufweisen und deren Vorderansichtsfläche 2,5 m ² nicht überschreitet.
Kniestock:	unzulässig.
Sockelhöhe:	nicht über 0.50 m
Ortgang:	mindestens 15 cm, höchstens 50 cm Überstand
Traufe:	mindestens 50 cm, höchstens 100 cm Überstand
Traufhöhe:	talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländebeziehungen.

² Geändert in Deckblatt Nr. 5

³ Geändert in Deckblatt Nr. 5



4 Für den Lärmschutz:⁴

4.1 Zu den planlichen Festsetzungen 3.4 und 3.5:

Die Straßenverkehrsbelästigung durch die DEG 2 beträgt bei freier Schallausbreitung in 25 m Entfernung:

- **Tagsüber** **61 dB (A)**
- **Nachts** **51 dB (A)**

Die für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Richtwerte werden innerhalb eines Abstandes von 70 m bis zu 6 dB (A) überschritten.

⁴ Geändert in Deckblatt Nr. 3



Zeichenerklärung:

2. Grenze des Geltungsbereichs:

2.1  neu⁵


2.2  alt

2. Verkehrsflächen und Grünflächen:


2.21  **← Gehsteig**
← Straße öffentliche Verkehrsflächen


2.22  Flächen für öffentliche Parkplätze

2.23  Flächen für private Parkplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen

2.24  Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,0 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)

2.25  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)

2.27  Gemeinbedarfsflächen, bestehend und geplant

2.29  neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)

2.30  bestehender und zu erhaltender Busch- und Baumbestand

⁵ Geändert in Deckblatt Nr. 3



2.3 Maß der baulichen Nutzung:

2.32



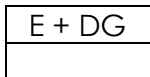
Baugrenze blau
Grenze zwischen der bebaubaren und der Nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

2.34



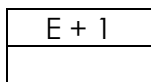
Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

2.35



Zulässig Erdgeschoss und Teilausbau des Dachgeschosses (jedoch keine abgeschlossene Wohnung im Dachgeschoss). Beim Hanghaus darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenen Boden, 6,00 m nicht übersteigen

2.36



a) zulässig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss
b) oder sichtbares Kellergeschoss u. Erdgeschoss

Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenen Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschossausbau unzulässig

2.23.2



Flächen für Privatwege

3. Sonstige planliche Hinweise:

3.1



bestehende Grundstücksgrenzen

3.2

365

Flurstücknummern

3.3



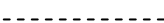
vorhandene Wohngebäude

3.4



vorhandene Neben- und sonstige Gebäude

3.5



Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung, neu zu vermessen



3.6



Höhenschichtlinien mit Weitergabe ü. N. N.

3.7



Grundstücksnummerierung

3.9



Wasserdruckgrenze (bestehend)

3.10



Hochspannungsleitung
KV-Kabel bestehend

3.11⁶



Transformatorstation (bestehend)

3.12⁷



Allwetter-Schulsportplatz (bestehend)
auch für Breitensport (Tennis), kein Flutlicht



Fußball-Vereinsplatz (bestehend)
für 3 Mannschaften (Spiel + Training) mit Flutlicht

3.13⁸



Aufschüttung (bestehend)

⁶ Geändert in Deckblatt Nr. 3

⁷ Geändert in Deckblatt Nr. 3

⁸ Geändert in Deckblatt Nr. 3

